

1970	Ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 1970	Nr. 23
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 70	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bühl/Wil-Grenze	261
14. 5. 70	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Personenbahnhof Schaffhausen	263
14. 5. 70	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Herdern/Rheinsfelden	265
14. 5. 70	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn in Basel	267
19. 5. 70	Verordnung zur Durchführung des Deutschen Teil-Zolltarifs	270
4. 5. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	276

**Verordnung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Bühl/Wil-Grenze**

Vom 14. Mai 1970

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden am Grenzübergang Bühl/Wil-Grenze nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 19. März 1970 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 14. Mai 1970

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
Genschler

Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bühl/Wil-Grenze

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Artikel 1

(1) Am Grenzübergang Bühl/Wil-Grenze werden auf schweizerischem Hoheitsgebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung finden bei diesen Grenzabfertigungsstellen statt.

Artikel 2

Die Zone umfaßt

- a) die den deutschen Bediensteten zur Durchführung ihrer Aufgaben zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Benutzung überlassenen Räume;
- b) einen Abschnitt der Straße von Hüntwangen nach Bühl von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung von 54 Metern, gemessen in Richtung Hüntwangen vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße;

c) die Plätze beiderseits des unter Buchstabe b bezeichneten Straßenabschnitts.

Artikel 3

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. und die Zollkreisdirektion Schaffhausen legen im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten fest, nötigenfalls unter Mitwirkung des zuständigen deutschen Grenzschutzamtes und der zuständigen schweizerischen Polizeibehörde.

(2) Die Leiter der beiden Grenzabfertigungsstellen treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

GESCHEHEN in Bonn, am 19. März 1970 in doppelter Urschrift in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Hutter

Für die zuständigen obersten
schweizerischen Behörden

Dr. Lenz

**Verordnung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
im Personenbahnhof Schaffhausen**

Vom 14. Mai 1970

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden im Personenbahnhof Schaffhausen nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 19. März 1970 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 14. Mai 1970

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Personenbahnhof Schaffhausen

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Artikel 1

(1) Im Personenbahnhof Schaffhausen werden nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung der in die gemäß Artikel 4 Absatz 2 bestimmten Züge ein- oder aus ihnen steigenden Personen einschließlich des mitgeführten Reisegepäcks findet bei diesen Grenzabfertigungsstellen statt. Sie kann auf das auf-gegebene Reisegepäck und das Expreßgut ausgedehnt werden.

Artikel 2

Die Zone umfaßt

- a) die Strecken zwischen der Zone im Bahnhof Schaffhausen und der Grenze bei Erzingen sowie bei Bietingen;
- b) den Bahnsteig 3, südlich durch die Signalbrücke und nördlich durch den Prellbock von Gleis 16 begrenzt;
- c) die Gleise 4 und 5 auf der Länge des Bahnsteigs 3;
- d) die den deutschen Bediensteten im Abfertigungspavillon auf dem Bahnsteig 3 und im Empfangsgebäude zur Durchführung ihrer Aufgaben zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Benutzung überlassenen Räume;
- e) für den Fall, daß aus bahnbetrieblichen Gründen Züge nicht auf den genannten Gleisen abgefertigt werden, auch das Gleis, auf dem der Zug hält, nebst dem dazugehörigen Bahnsteig;

f) die von den deutschen Bediensteten benutzten Verbindungswege zwischen den einzelnen Zonenteilen.

Artikel 3

Festgenommene Personen und sichergestellte Waren oder Beweismittel dürfen von den deutschen Bediensteten mit einem der nächsten Züge oder, sofern eine Benutzung der Bahn nicht tunlich ist, auf der kürzesten Straßenverbindung nach Singen oder Waldshut verbracht werden.

Artikel 4

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. und das zuständige deutsche Grenzschutzamt einerseits sowie die Zollkreisdirektion Schaffhausen und die zuständige schweizerische Polizeibehörde andererseits legen im gegenseitigen Einverständnis und im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbahn die Einzelheiten fest.

(2) Sie bestimmen in gleicher Weise nach Bedarf und Zweckmäßigkeit die Züge, deren Reisende der Grenzabfertigung im Personenbahnhof Schaffhausen unterworfen sind.

(3) Die diensttuenden ranghöchsten Bediensteten beider Staaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristigen erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 5

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

GESCHEHEN in Bonn, am 19. März 1970 in doppelter Urschrift in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Hutter

Für die zuständigen obersten
schweizerischen Behörden

Dr. Lenz

**Verordnung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Herdern/Rheinsfelden**

Vom 14. Mai 1970

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden am Grenzübergang Herdern/Rheinsfelden nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 19. März 1970 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 14. Mai 1970

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Herdern/Rheinsfelden

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Artikel 1

(1) Am Grenzübergang Herdern/Rheinsfelden werden auf deutschem Hoheitsgebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche und die schweizerische Abfertigung des Bootsverkehrs auf dem Rhein finden bei diesen Grenzabfertigungsstellen statt.

Artikel 2

Die Zone umfaßt den deutschen Teil der Kraftwerksbrücke, die Schleusanlage einschließlich der Mole und der Wasserfläche sowie die Bootslandestelle im Oberstrom.

Artikel 3

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. und die Zollkreisdirektion Schaffhausen legen im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten fest, nötigenfalls unter Mitwirkung des zuständigen deutschen Grenzschutzamtes und der zuständigen schweizerischen Polizeibehörde.

(2) Die diensttuenden ranghöchsten Bediensteten beider Staaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch den Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

GESCHEHEN in Bonn, am 19. März 1970 in doppelter Urschrift in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Hutter

Für die zuständigen obersten
schweizerischen Behörden

Dr. Lenz

**Verordnung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
auf den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn in Basel**

Vom 14. Mai 1970

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden auf den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn in Basel nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 19. März 1970 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 14. Mai 1970

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn in Basel

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Artikel 1

(1) Im Badischen Personen- und im Badischen Güterbahnhof Basel werden auf schweizerischem, im Badischen Rangierbahnhof Basel auf deutschem und schweizerischem Hoheitsgebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung finden bei diesen Grenzabfertigungsstellen statt.

Artikel 2

Die Zone für die deutschen Bediensteten umfaßt:

1. im Badischen Personenbahnhof Basel:
 - a) die Bahnsteige einschließlich der Bahnsteigaufbauten, die Zwischenbahnsteige, die Bahnsteiggleise, die Grenzabfertigungshalle einschließlich der deutschen Gepäck- und Expreßgutaufgabe, die Verbindungswege zwischen den Bahnsteigen und der Grenzabfertigungshalle sowie die von diesen Verbindungswegen aus zugänglichen Räume im Empfangsgebäude;
 - b) für den Güterverkehr außerdem
 - das Gleisareal (zusätzlich der Gleise westlich der Wagenwerkstatt) westlich einer Geraden, welche die Nordostecke der Bahnsteighalle mit dem Oststrand der mittleren, die Fasanenstraße überquerenden Eisenbahnüberführung verbindet, ferner gegen Westen das Areal bis zur Böschungskante der oberen Zufahrtsstraße zur Eilguthalle einschließlich deren Obergeschoß, soweit es für die deutsche Grenzabfertigung bestimmt ist;
 - das Gleisareal westlich einer Geraden, welche die Südostecke der Bahnsteighalle mit der Nordostecke der westlichen die Bäumlhofstraße überquerenden Eisenbahnüberführung verbindet;
2. für den Güterverkehr im Badischen Güterbahnhof Basel: das eingezäunte Areal der Deutschen Bundesbahn, das begrenzt ist
 - im Norden durch die Mauerstraße,
 - im Osten durch die Schwarzwaldallee,
 - im Süden durch die Erlenstraße und
 - im Westen durch den Riehenring;
3. für den Güterverkehr im Badischen Rangierbahnhof Basel: das Areal der Deutschen Bundesbahn, das begrenzt ist
 - im Norden durch die Staatsgrenze,
 - im Osten durch den Fuß der Böschung zwischen den Hauptbahngleisen und der Freiburgerstraße,

- im Süden durch die Freiburger- und die Hochbergerstraße und
- im Westen durch die Begrenzung der Liegenschaft der Deutschen Bundesbahn;

4. die Strecken zwischen

- den Zonen im Badischen Personenbahnhof sowie im Badischen Rangierbahnhof und der Grenze bei Weil am Rhein, bei Lörrach sowie bei Grenzach,
- der Grenze bei Weil am Rhein und der Grenze bei Lörrach sowie bei Grenzach,
- dem Badischen Güterbahnhof und dem Badischen Rangierbahnhof.

Artikel 3

Sofern aus bahnbetrieblichen Gründen Züge oder Zugteile außerhalb des in Artikel 2 Ziffer 1 beschriebenen Teils des Badischen Personenbahnhofs abgefertigt werden, gelten der Zug oder der Zugteil und der kürzeste Verbindungsweg als Zone.

Artikel 4

Die Zone für die schweizerischen Bediensteten umfaßt für den Güterverkehr im Badischen Rangierbahnhof Basel das Areal der Deutschen Bundesbahn, das begrenzt ist

- im Norden durch die Friedensbrücke,
- im Osten durch den Fuß der Böschung zwischen den Hauptbahngleisen und der Bundesstraße Nr. 3,
- im Süden durch die Staatsgrenze und
- im Westen durch die Begrenzung der Liegenschaft der Deutschen Bundesbahn.

Artikel 5

(1) Die Zonen in den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn in Basel umfassen ferner die den Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat für die Durchführung ihrer Aufgaben zur alleinigen oder gemeinsamen Benutzung überlassenen Räume und Einrichtungen einschließlich der kürzesten Verbindungswege.

(2) Nicht zu den Zonen gehören:

- a) die ausschließlich von den Bediensteten des Gebietsstaates benutzten Räume;
- b) die Dienst- und Betriebsräume der Deutschen Bundesbahn, soweit sie nicht der Grenzabfertigung dienen;
- c) die Wohnungen, Werkstätten, Lagerschuppen, gemieteten Umschlagplätze und Büros von Privaten.

Artikel 6

Die Bediensteten des Nachbarstaates dürfen die in der Zone festgenommenen Personen und sichergestellten Waren oder Beweismittel auf dem nächsten Weg in den Nachbarstaat zurückbringen. Sie dürfen hierfür auch die kürzesten Straßenverbindungen benutzen.

Artikel 7

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg und das zuständige deutsche Grenzschutzamt einerseits sowie die Zollkreisdirektion Basel und die zuständige schweizerische Polizeibehörde andererseits legen im gegenseitigen Einverständnis und im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbahn die Einzelheiten fest. Einzelheiten hinsichtlich des Warenverkehrs können ohne Mitwirkung der Polizei-behörden festgelegt werden.

(2) Die diensttuenden ranghöchsten Bediensteten beider Staaten treffen im gegenseitigen Einverständnis die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 8

(1) Die vorstehende Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

GESCHEHEN in Bonn, am 19. März 1970 in doppelter Urschrift in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Hutter

Für die zuständigen obersten
schweizerischen Behörden

Dr. Lenz

**Verordnung
zur Durchführung des Deutschen Teil-Zolltarifs
Vom 19. Mai 1970**

Auf Grund der Bestimmungen zu den Tarifstellen zu 01.01 - A - I, 01.02 - A - I, 01.03 - A - I, 01.04 - A - I - a, 07.01 - A - I und 59.17 - B des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1960 — Bundesgesetzbl. II S. 2425) in der zur Zeit unter der Bezeichnung „Deutscher Teil-Zolltarif“ geltenden Fassung sowie der Bestimmungen in den Zusätzlichen Anmerkungen zu Tarifnr. 01.06 und der Bestimmungen zu den Tarifstellen 12.03 - D - I und 12.03 - E - I - a des Anhangs Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland dazu verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 78 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Die Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1961 vom 23. Januar 1961 (Bundes-

gesetzbl. II S. 49) in der zur Zeit geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Anordnungen der Bundesregierung im Sinne des Deutschen Teil-Zolltarifs sind die

**Durchführungsvorschriften
zum Deutschen Teil-Zolltarif**

in der Anlage.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Durchführungsvorschriften zum Deutschen Teil-Zolltarif**Zu 01.01 - A - I, 01.02 - A - I, 01.03 - A - I und 01.04 - A - I - a:**

(1) Das Zuchttier ist zollfrei, wenn es unter zollamtlicher Überwachung verwendet wird. §§ 126 bis 132 der Allgemeinen Zollordnung sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Zollgutverwendung wird nur Personen bewilligt, die das Zollgut selbst verwenden. Die Bewilligung ist davon abhängig, daß der Antragsteller eine Bescheinigung der für seinen Betrieb zuständigen obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorlegt, wonach
 - a) die Einfuhr des Zuchttieres und seine Verwendung im Betrieb des Antragstellers im Interesse der Landestierzucht liegt und
 - b) der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle folgende — vom Antragsteller beigebrachte — Unterlagen vorgelegen haben:
 - aa) Ein Abstammungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung des Lieferlandes, der Angaben über Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe, Kennzeichnung (z. B. Ohrenmarke, Brand) und Herkunftsort des Tieres enthält.
 - bb) Ein Leistungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung des Lieferlandes, der die üblichen Angaben über die Leistungsergebnisse enthält; aus Leistungsnachweisen über Rinder muß sich auch ergeben, daß die Zuchttiere aus Betrieben stammen, die der Leistungskontrolle A angeschlossen sind; dieser zusätzliche Vermerk im Leistungsnachweis ist nicht erforderlich, wenn in dem Lieferland ausschließlich die Milchkontrollmethode A angewendet wird.
 - cc) Die Bestätigung des zuständigen Zuchtverbandes, daß der Antragsteller Züchter ist und das Tier sofort oder im Hinblick auf sein Alter erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Zuchtbuch (z. B. Herdbuch, Stutbuch) eingetragen werden kann.
2. Das Zuchttier ist zweckgerecht verwendet, wenn der Verwender innerhalb von zwei Monaten nach der Abfertigung zur Zollgutverwendung der überwachenden Zollstelle eine Bescheinigung des zuständigen Zuchtverbandes vorlegt, wonach das Zuchttier in dem Land, in dem die Bescheinigung nach Nr. 1 erteilt ist, entweder in das Zuchtbuch eingetragen ist oder in dieses zwar nicht sofort, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen werden kann. Der zweckgerechten Verwendung steht gleich, wenn der Verwender nachweist, daß das Zuchttier vor Ablauf der zweimonatigen Frist verwendet oder auf behördliche Anordnung getötet worden ist.

(2) Soll das Zuchttier durch ein staatliches Gestüt oder eine wissenschaftliche Forschungsanstalt verwendet werden, wird es zollfrei zum freien Verkehr abgefertigt, wenn der Zollbeteiligte mit dem Antrag auf Abfertigung eine Bescheinigung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a vorlegt.

Zu den Zusätzlichen Anmerkungen 1 und 2 zu Tarifnr. 01.06 des Anhangs Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland:

Die Eigenschaft der Hauskaninchen und Tauben als Zuchttiere ist nach den Umständen der Einfuhr (z. B. Preisgestaltung, Ursprungszeugnisse) glaubhaft zu machen und im Zweifel durch schriftliche Gutachten von der Zollstelle bestimmter oder anerkannter Sachverständiger nachzuweisen (§ 12 Abs. 3 Zollgesetz).

Zu 07.01 - A - I:

(1) Für jeden Versandsack ist ein mit der Regierung des Lieferlandes vereinbartes Zeugnis der für die Anerkennung der Kartoffeln als Saatgut zuständigen amtlichen oder amtlich anerkannten Stelle des Ursprungslandes in doppelter Ausfertigung erforderlich. Aus dem Zeugnis müssen sich der Sortenname, die Anerkennungsstufe, die Größensortierung, das Ursprungsland und das Herkunftsland des Saatgutes ergeben. Eine Ausfertigung muß sich im Versandsack befinden, die andere als Anhänger am Versandsack befestigt sein.

(2) Das Zeugnis gilt nur für verschlußsicher verpackte Kartoffeln. Der Verschluß muß so angelegt und mit einer Plombe gesichert sein, daß die Kartoffeln ohne seine Lösung oder ohne leicht wahrnehmbare Beschädigung des Versandsackes nicht vertauscht werden können. Die Plombe muß von der Stelle stammen, die das Zeugnis ausgefertigt hat.

Zu 12.03 - D - I und 12.03 - E - I - a des Anhangs Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland:

(1) Das Saatgut muß

1. der Sorte nach auf Grund des § 41 Abs. 3 und 4 oder des § 67 Abs. 7 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) anerkannt werden können,
2. im Ausland unmittelbar aus Vorstufensaatgut erwachsen sein, das nach dem Saatgutgesetz mit Erfolg geprüft worden ist,
3. den Proben des ausgeführten Vorstufensaatgutes — Absatz 2 Nr. 4 — entsprechen.

(2) Mit dem Antrag auf Abfertigung des Saatgutes zum freien Verkehr ist eine Bescheinigung des Bundessortenamtes vorzulegen, wonach vorläufig unterstellt werden kann, daß die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 vorliegt (Muster 1). Das Bundessortenamt erteilt diese Bescheinigung auf Antrag, wenn nachstehendes Verfahren eingehalten ist:

1. Die von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Urschrift des Vermehrungsvertrages sowie eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung bei fremdsprachigen Schriftstücken ist dem Bundessortenamt vor der Ausfuhr des Vorstufensaatgutes bis zum 31. Mai des Erntejahres vorzulegen. An die Stelle des 31. Mai des Erntejahres tritt bei Vermehrungsverträgen über Feldsalat, Herbst- und Mairüben der 31. August und bei Vermehrungsverträgen über andere zweijährige Arten der 30. Juni des der Ernte vorhergehenden Kulturjahres. Bei Vermehrungsverträgen über Herbst- rüben verbleibt es jedoch beim 31. Mai des Erntejahres, wenn durch Jarovisation (Kältebehandlung) der Sämlinge die Samenernte bereits im Aussaatjahr stattfindet. Aus dem Vermehrungsvertrag müssen sich Art und Sorte des Saatgutes, die Größe der vorgesehenen Vermehrungsfläche in Hektar und die Menge des auszuführenden Vorstufensaatgutes in Kilogramm ergeben.
2. Mit dem Vermehrungsvertrag ist eine Bestätigung der für den Zuchtbetrieb zuständigen Anerkennungsstelle vorzulegen, wonach die für die Vermehrung benötigte Menge an erfolgreich geprüftem Vorstufensaatgut zur Verfügung steht.
3. Das Bundessortenamt erteilt einen Sichtvermerk auf der Urschrift des Vermehrungsvertrages und gibt diese dem deutschen Vertragspartner zurück.
4. Von jeder Partie Vorstufensaatgut ist vor der Ausfuhr je eine Probe von mindestens 300 Gramm durch einen amtlich für diese Aufgabe besonders bestellten Probenehmer zu entnehmen und ihre Nämlichkeit durch Siegel oder Plombe zu sichern. Für folgendes Saatgut gelten an Stelle der Mindestmenge von 300 Gramm folgende Mindestmengen:

Kresse, Spinat	200 g
Mangold, Speisezwiebeln	100 g
Freilandgurken, Herbst-, Mai- und Speise- rüben, Porree, Radieschen, Rettich, Speise- möhren	50 g
Schwarzwurzeln	40 g
Wurzelzichorie	30 g
Kohl (ausgenommen Blumenkohl), Kohl- rabi	25 g
Feldsalat, Petersilie, Schnitt- und Pflück- salat	20 g
Blumenkohl	15 g
Kopfsalat, Bindesalat, Winterendivie ...	10 g
Knollensellerie, Tomaten	5 g
Haus- und Kastengurken	2 g

Auf den Umschließungen der Proben sind durch den Probenehmer oder nach dessen Anweisung durch den inländischen Vertragspartner das vor-

aussichtliche Erntejahr des Aufwuchses, die Art und Sorte des Saatgutes und die Vertragspartner anzugeben. Die Proben sind unverzüglich durch den inländischen Vertragspartner mit einer Versanderklärung nach Muster 2 dem Bundessortenamt zuzusenden. Auf der Versanderklärung ist die Probenahme zu bestätigen. Die Nämlichkeit des Vorstufensaatgutes ist gleichfalls durch den amtlichen Probenehmer zu sichern.

5. Dem Bundessortenamt sind nach Abschluß der Vermehrung des Saatgutes folgende Unterlagen vorzulegen:

Die mit dem Sichtvermerk versehene Urschrift des Vermehrungsvertrages.

Eine amtliche Bescheinigung, wonach das nämliche Vorstufensaatgut ausgeführt worden ist, das nach Nr. 4 gesichert worden ist.

Eine Bescheinigung einer Behörde oder einer amtlich bestimmten Stelle des Landes, in dem die Vermehrung durchgeführt worden ist (Vertragsland), aus der sich die Größe der tatsächlichen Vermehrungsfläche in Hektar und die Menge des geernteten Saatgutes in Kilogramm ergibt. In der Bescheinigung muß bestätigt sein, daß das Saatgut im Vertragsland aus dem zur Verfügung gestellten Vorstufensaatgut erwachsen ist. Fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

(3) Die Zollstelle fertigt die Ware zum freien Verkehr ab, wenn ihr nachgewiesen ist, daß Proben entsprechend Satz 2 bis 4 entnommen und an das Bundessortenamt zur endgültigen Prüfung abgesandt sind. Von jeder Partie des vermehrten Saatgutes hat ein amtlich für diese Aufgabe besonders bestellter Probenehmer je eine Probe zu entnehmen und ihre Nämlichkeit durch Siegel oder Plombe zu sichern. Die Mindestmenge der Probe bestimmt sich nach Absatz 2 Nr. 4. Auf den Umschließungen der Proben sind durch den Probenehmer oder nach seiner Anweisung durch den Zollbeteiligten der Tag der Probenahme, die abfertigende Zollstelle, die Art und Sorte des Saatgutes, das Gewicht der entsprechenden Partie in Kilogramm, das Erntejahr, die Vertragspartner und die Nummern der Bescheinigung und des Sichtvermerks des Bundessortenamtes anzugeben.

(4) Stellt das Bundessortenamt durch Vergleichsanbau fest, daß die Voraussetzungen zu Absatz 1 nicht vorliegen, so teilt es dies der Zollstelle unverzüglich mit; die Zollstelle ändert in diesem Falle den Zollbescheid (§ 94 Reichsabgabenordnung). Das Bundessortenamt soll seine Prüfung so vornehmen, daß eine Mitteilung nach Satz 1 der Zollstelle spätestens am 15. November des auf den Tag der Probenahme — Absatz 3 — folgenden Kalenderjahres vorliegt.

Muster 1

Bundessortenamt

Rethmar, den

Bescheinigung Nr.

Der/Die

(Name oder Firma)

(genaue Anschrift)

will das nachstehend bezeichnete Saatgut auf Grund der Tarifstelle 12.03 – D – I / 12.03 – E – I – a des Anhangs Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland zum Deutschen Teil-Zolltarif einführen. (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Art	Sorte	Menge in kg	kg in Worten

Die nach den Durchführungsvorschriften zum Deutschen Teil-Zolltarif erforderlichen Unterlagen haben vorgelegen. Auf Grund dieser Unterlagen kann unterstellt werden, daß das oben bezeichnete Saatgut aus dem ordnungsgemäß ausgeführten Vorstufensaatgut in *) erwachsen ist. Weitere Prüfung nach Eingang der Proben des einzuführenden Saatgutes bleibt vorbehalten.

Diese Bescheinigung ist zur Vorlage bei der abfertigenden Zollstelle bestimmt.

(Dienststempel)

(Unterschrift des Leiters oder seines ständigen Vertreters)

*) Vertragsland

Muster 2

(In zweifacher Ausfertigung einzusenden)

An das
Bundessortenamt**Rethmar über Lehrte (Hann.)****Betr.:** Versanderklärung über Vorstufenproben

Sie erhalten beigeschlossen Saatgutproben, die aus für den Versand ins Ausland bestimmten Vorstufenpartien entnommen sind.

Vertragspartner ist:

Der Vermehrungsvertrag trägt den Sichtvermerk Nr.:

Das Vorstufensaatgut ist für die Saatguterzeugung Ernte bestimmt.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Proben:

Lfd. Nr. der Probe	Art	Sorte	Ausgeführte Vorstufenmenge kg

.....
(Ort und Datum).....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Züchters)

Ich bestätige hiermit, die oben bezeichneten Proben aus den von mir gesicherten, zum Versand bestimmten Vorstufenpartien entnommen und versiegelt — plombiert — zu haben.

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

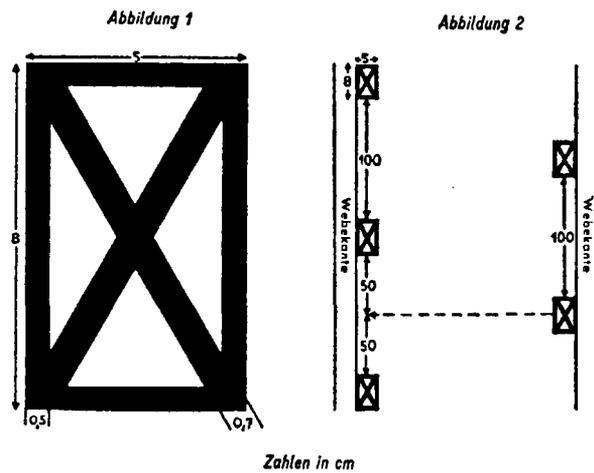
.....
(Ort der Probenahme, Datum).....
(Unterschrift des Probennehmers).....
(Empfangsbestätigung des Bundessortenamtes).....
(Name und Anschrift des Probennehmers
- Stempel, Maschinschrift oder Blockschrift -)**Bemerkungen:**

- 1) Die Versanderklärung darf sich nur auf zu einem Vermehrungsvertrag gehörige Proben beziehen.
- 2) Die Bestätigung des Probennehmers muß sich auf dem gleichen Blatt befinden, auf welchem die Erklärung des Züchters abgegeben wird.
- 3) Die zweite Ausfertigung der Versanderklärung geht an den Züchter mit Eingangsvermerk des Bundessortenamtes zurück und ist sorgfältig aufzubewahren.

Zu 59.17 – B:

Zur Kennzeichnung ist ein Motiv, das ein Rechteck mit seinen beiden Diagonalen darstellt, in regelmäßigen Abständen so an den beiden Rändern des Gewebes — unter Freilassung der Webkanten — aufzudrucken, daß der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Motiven, gemessen zwischen ihren Außenseiten, 1 m beträgt und die Motive an dem einen Rand gegenüber denen am anderen Rand um die Hälfte ihrer Entfernung voneinander versetzt sind (die Mitte jedes Motivs muß von den Mitten der nächsten beiden gegenüberliegenden

Motive gleich weit entfernt sein). Jedes Motiv ist so anzubringen, daß die Längsseiten des Rechtecks parallel zur Kette des Gewebes verlaufen (s. Abbildung 2). Die Breite der Linien, die das Motiv darstellen, beträgt bei den Seiten 5 mm und bei den Diagonalen 7 mm. Die Abmessungen des Rechtecks, gemessen an der Außenseite der Linien, betragen mindestens 8 cm in der Länge und 5 cm in der Breite (s. Abbildung 1). Die aufgedruckten Motive müssen einfarbig sein und mit der Farbe des Gewebes kontrastieren. Der Aufdruck darf nicht entferntbar sein.



Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen

Vom 4. Mai 1970

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Februar 1969 zu dem Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 121) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 16. März 1970 in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 16. Dezember 1969 bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Montreal hinterlegt worden.

Das Abkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Brasilien	am	14. April 1970
China (Taiwan)	am	4. Dezember 1969
Dänemark	am	4. Dezember 1969
Ecuador	am	3. März 1970
Gabun	am	14. April 1970
Israel	am	18. Dezember 1969
Italien	am	4. Dezember 1969
Kanada	am	5. Februar 1970
Madagaskar	am	2. März 1970
Mexiko	am	4. Dezember 1969
Niederlande	am	12. Februar 1970

Die Niederlande haben bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß das Übereinkommen für Surinam und die Niederländischen Antillen 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft treten soll, an dem die niederländische Regierung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation mitgeteilt hat, daß Surinam und die Niederländischen Antillen die zur Durchführung des Abkommens erforderlichen Maßnahmen getroffen haben.

Niger	am	4. Dezember 1969
Norwegen	am	4. Dezember 1969
Obervolta	am	4. Dezember 1969
Philippinen	am	4. Dezember 1969
Portugal	am	4. Dezember 1969
Saudi-Arabien	am	19. Februar 1970
Schweden	am	4. Dezember 1969
Spanien	am	30. Dezember 1969
Vereinigtes Königreich	am	4. Dezember 1969

Das Vereinigte Königreich hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß das Abkommen für Süd-Rhodesien erst in Kraft treten soll, wenn die Regierung des Vereinigten Königreichs die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation davon in Kenntnis gesetzt hat, daß sie in der Lage ist, die ihr durch das Abkommen auferlegten Verpflichtungen in bezug auf dieses Gebiet voll zu erfüllen.

Vereinigte Staaten	am	4. Dezember 1969
--------------------	----	------------------

Bonn, den 4. Mai 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Duckwitz

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln I, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.